Bundesrat Drucksache **668/00**

23.10.00

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

A. Zielsetzung

1. In letzter Zeit haben sich zahlreiche Körperschaften gegründet, deren Ziel u.a. die generationsübergreifende Nachbarschaftshilfe ist. Körperschaften, die diesen Zweck verfolgen, haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen - unabhängig von Alter oder Krankheit - durch Hilfeleistungen zu unterstützen. Die helfenden Mitglieder erwerben mit dieser Tätigkeit zugleich einen eigenen Anspruch auf Hilfeleistungen. Diese Tätigkeiten gehen teilweise über die steuerbegünstigten Zwecke der Jugend- und Altenhilfe oder mildtätige Zwecke hinaus, weshalb eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieser Körperschaften nach geltendem Recht nicht in Betracht kommt.

2. Ferner haben engagierte Bürgerinnen und Bürger sogenannte Freiwilligenzentren und -agenturen in der Rechtsform von Vereinen gegründet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement in den steuerbegünstigten Bereichen (gemeinnützig, mildtätig und kirchlich) zu fördern. Ihre Tätigkeit ist im wesentlichen darauf gerichtet, freiwillige ehrenamtliche Helfer für steuerbegünstigte Zwecke zu werben, zu beraten und zu vermitteln. Sie haben einen Überblick über die "offenen Stellen" und können demzufolge die Helfer dorthin effektiv vermitteln, wo sie ihre Fähigkeiten und ihr Wissen bestmöglich für die steuerbegünstigten Zwecke einsetzen können. Auch diesen Körperschaften ist nach geltendem Recht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verwehrt, da sie mit der Vermittlungstätigkeit nur mittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

3. Der Feuerschutz ist in Nr. 9 des Verzeichnisses der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (Anlage 1 Abschn. A zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), aufgeführt. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerschutz zählt zu den tragenden Säulen des öffentlichen Sicherheitssystems in Deutschland. Um dieser herausragenden Bedeutung gerecht zu werden, sollte er auch ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck im Gesetz genannt werden. Die Aufnahme ist nur klarstellend und bedeutet keine Änderung der bisherigen Rechtlage.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Abgabenordnung werden

1. eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstlosigkeit geschaffen, um zu vermeiden, dass wegen der Anspruchsberechtigung der helfenden Mitglieder gegen diesen Grundsatz wegen Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen der Mitglieder verstoßen wird,

2. eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Unmittelbarkeit für die Vermittlungstätigkeit vorgesehen,

3. der Feuerschutz und die Nachbarschaftshilfe als gemeinnützige Zwecke normiert.

Die Änderungen der Abgabenordnung sollen rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen Anwendung finden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Änderungen lassen sich nicht ermitteln.

Vollzugsaufwand: Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Bundesrat Drucksache **668/00**

23.10.00

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Der Hessische Ministerpräsident Wiesbaden, den 23. Oktober 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2000 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. November zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Koch

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung Vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

„1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Denkmalschutzes", die Worte „des Feuerschutzes", eingefügt.

b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Altenhilfe", die Worte „der Nachbarschaftshilfe", eingefügt.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. eine Körperschaft im Rahmen der Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe sowie der Förderung mildtätiger Zwecke durch ihre Mitglieder tätig ist und die Mitglieder hierfür ein angemessenes Entgelt erhalten, das sie ihrerseits zur Inanspruchnahme der Hilfeleistungen der Körperschaft berechtigt,

14. eine Körperschaft Personen vermittelt, die ehrenamtlich für steuerbegünstigte Zwecke tätig sind."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 wird nach § 1e des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, folgender § 1f angefügt:

„ **§ 1f – Nachbarschaftshilfevereine und Freiwilligenzentren**

Die Vorschriften der §§ 52 Abs. 2 Nr. 2 und 58 Nr. 13 und 14 der Abgabenordnung über die Förderung der Nachbarschaftshilfe sowie der steuerlichen Unschädlichkeit der Nachbarschaftshilfevereine und Freiwilligenzentren sind ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Sie sind auch für vor diesem Zeitpunkt beginnende Kalenderjahre anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen".

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

In letzter Zeit haben sich zahlreiche Körperschaften gegründet, deren Ziel u.a. die generationsübergreifende Nachbarschaftshilfe ist. Körperschaften, die diesen Zweck verfolgen, haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen - unabhängig von Alter oder Krankheit - durch Erbringen von Hilfeleistungen zu unterstützen. Die helfenden Mitglieder erwerben mit dieser Tätigkeit zugleich einen eigenen Anspruch auf Hilfeleistungen. Diese Tätigkeiten gehen teilweise über die steuerbegünstigten Zwecke der Jugend- und Altenhilfe oder mildtätige Zwecke hinaus, weshalb eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieser Körperschaften nach geltendem Recht nicht in Betracht kommen kann.

Zusätzlich haben engagierte Bürgerinnen und Bürger sogenannte Freiwilligenzentren und -agenturen in der Rechtsform von Vereinen gegründet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement in den steuerbegünstigten Bereichen (gemeinnützig, mildtätig und kirchlich) zu fördern. Ihre Tätigkeit ist im wesentlichen darauf gerichtet, freiwillige ehrenamtliche Helfer für steuerbegünstigte Zwecke zu werben, zu beraten und zu vermitteln. Sie haben einen Überblick über die „offenen Stellen" und können demzufolge die Helfer dort effektiv einsetzen, wo sie ihre Fähigkeiten und ihr Wissen bestmöglich für die steuerbegünstigten Zwecke einsetzen können. Auch diesen Körperschaften ist nach geltendem Recht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verwehrt, da sie mit der Vermittlungstätigkeit nur mittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die betroffenen Organisationen durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit steuerlich zu entlasten und ihnen damit zugleich die Möglichkeit zu eröffnen, abzugsfähige Spenden zu empfangen.

Der Feuerschutz ist in Nr. 9 des Verzeichnisses der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (Anlage 1 Abschn. A zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), aufgeführt. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerschutz zählt zu den tragenden Säulen des öffentlichen Sicherheitssystems in Deutschland. Um dieser herausragenden Bedeutung gerecht zu werden, sollte er auch ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck im Gesetz genannt

werden. Die Aufnahme ist nur klarstellend und bedeutet keine Änderung der bisherigen Rechtlage.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 1 a) (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Auf die Begründung zu 1. Allgemeiner Teil wird verwiesen.

Zu Nr. 1 b) (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)

Die Aufgaben von Körperschaften, deren Ziel u.a. die generationsübergreifende Nachbarschaftshilfe ist, sind sehr vielfältig. Hierzu gehören zum Beispiel Hilfen im Haushalt (Reinigungsarbeiten, Besorgen der Wäsche, Essenszubereitung, Einkaufen), Gartenarbeiten und kleine Reparaturen, die nicht selbst geleistet werden können. Darüber hinaus umfasst die Nachbarschaftshilfe Besuchsdienste bei älteren oder einsamen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Entlastung pflegender Familienangehöriger, die Begleitung bei Behörden- und Arztbesuchen und die Betreuung von Kindern.

Diese Tätigkeiten gehen teilweise über die steuerbegünstigten Zwecke der Jugend- und Altenhilfe oder mildtätige Zwecke hinaus. Es werden somit neben begünstigten auch nichtbegünstigte Zwecke verfolgt. Eine Anerkennung der Steuerbegünstigung kommt daher wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) nicht in Betracht.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es deshalb, das bürgerschaftliche Engagement dadurch auch steuerlich zu stärken, dass die Förderung der Nachbarschaftshilfe als zusätzlicher gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO aufgenommen wird. Nachbarschaftshilfe, die die vorgenannten Dienstleistungen umfasst, kann jedoch nur unter der Voraussetzung steuerbegünstigt sein, dass sie nicht gewerblich ausgeübt wird.

Zu Nr. 2 (§ 58 AO Nr. 13)

Nachbarschafts- und Seniorenhilfevereine, die Zwecke der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe sowie mildtätige Zwecke verfolgen, haben es sich zur Aufgabe gemacht, mit ihren Mitgliedern kleinere Dienstleistungen verschiedenster Art (vgl. Begründung zu § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu erbringen. In der Mehrzahl der Fälle erhält das Vereinsmitglied (aktives Mitglied) für die geleistete Arbeit eine Gutschrift (Geld- oder Zeitgutschrift) auf einem von dem Verein für das aktive Mitglied geführten Konto und damit zugleich einen Anspruch auf eine Dienstleistung. Diese Gutschrift kann das aktive Mitglied einlösen, indem es selbst Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nimmt.

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) als gemeinnützige Zwecke sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) setzen voraus, dass die Körperschaft selbstlos tätig ist. Gleiches gilt auch für den neu hinzugekommenen Zweck „Nachbarschaftshilfe". Die Selbstlosigkeit wird nicht dadurch berührt, dass die Körperschaft gegen ein angemessenes Entgelt tätig wird. Unschädlich ist auch die Zahlung eines angemessenen Entgelts durch die Körperschaft an das helfende Mitglied für die erbrachte Leistung. Gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) wird jedoch verstoßen, wenn das helfende aktive Mitglied für die Leistung eine Gutschrift auf einem von der Körperschaft geführten Konto erhält und zugleich einen eigenen Anspruch auf eine Hilfeleistung durch die Körperschaft erwirbt. In diesem Falle stehen die eigenwirtschaftlichen Interessen des aktiven Mitglieds im Vordergrund, da die Zweckverfolgung auf gegenseitige Unterstützung gerichtet ist. Um der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ausreichend Rechnung zu tragen, muss deshalb die gegenseitige Hilfeleistung von Mitgliedern im Rahmen der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe sowie der Mildtätigkeit - abweichend vom Grundsatz der Selbstlosigkeit - zugelassen werden.

Zu Nr. 2 (§ 58 AO Nr. 14)

Neben dem Hauptzweck, freiwillige, ehrenamtliche Helfer für steuerbegünstigte Zwecke zu werben, zu beraten und zu vermitteln und dadurch effektiv einzusetzen, verfolgen Freiwilligenzentren und -agenturen oftmals auch unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke, z.B. Volksbildung und Erziehung. Dennoch können sie bisher nicht als gemeinnützig anerkannt werden, da die Vermittlung nur eine mittelbare Tätigkeit darstellt, auch wenn die Vermittlung der Helfer letztlich steuerbegünstigten Zwecken dient. Die Freiwilligenzentren und

-agenturen verstoßen damit gegen die Grundsätze der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) - da nicht nur steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden - und der Unmittelbarkeit (§ 57 AO).

Ziel der Neuregelung ist es - unter Durchbrechung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit - eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die es Freiwilligenzentren und -agenturen ermöglicht, steuerlich unschädlich die Vermittlungstätigkeit auszuüben. Durch die steuerliche Unschädlichkeit der Vermittlungsaufgaben als mittelbare Tätigkeit entfällt zugleich auch der Verstoß gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit. Die zu vermittelnden Personen müssen jedoch ehrenamtlich für steuerbegünstigte Zwecke tätig sein und dürfen für ihre Leistung außer einer Aufwandsentschädigung kein Entgelt erhalten.

Zu Artikel 2 - Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Mit der rückwirkenden Anwendung auf alle noch nicht bestandskräftigen oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Fälle soll denjenigen Nachbarschaftshilfevereinen und Freiwilligenzentren geholfen werden, deren Steuerbegünstigung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit bzw. Unmittelbarkeit für die vergangenen Zeiträume ansonsten versagt werden müsste.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

Bundesrat Drucksache **668/00** (Beschluss)

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
- Antrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn

Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946